

TOP 9 DIE FUNKTION DES BEGLEITAUSSCHUSSES

Juliane Anton Vorsitzende des Berliner Begleitausschusses Virtuelle Sitzung am Mittwoch, den 25. Januar 2023







TOP 10 Die Funktion des Begleitausschusses

- 1. Funktion des BGA in der Förderperiode 2021-2027 Partnerschaften in den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds
- 2. Information über die Konstituierung des Berliner Begleitausschusses einschließlich der Bestätigung der bisher gefassten Beschlüsse für die Förderperiode 2021-2027
- 3. Berücksichtigung ausgewählter grundlegender Voraussetzungen





Partnerschaften in den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

- Grundsatz bei der Inanspruchnahme der ESI-Fonds
- Politik und Verwaltungen beschließen abgestimmt mit den Partnern über den Einsatz europäischer Fördermittel und die Umsetzung der Programme
- Mitwirkung während des gesamten Programmzyklus der Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung
- Vertretung der Partner in den Begleitausschüssen der Programme

Überblick über die Partner

- 1. Behörden
- 2. Wirtschafts- und Sozialpartner
- 3. Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten
- Partner des Umweltbereichs
- Nichtregierungsorganisationen
- Stellen, die für die Förderung der Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind
- Ggf. Forschungseinrichtungen und Hochschulen





Partnerschaften in den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)

Gemeinsamer Begleitausschuss des Landes Berlin (Berliner Begleitausschuss)

- Ausschuss zur Durchführung der Programme für die Interventionen der Europäischen Strukturfonds EFRE und ESF Plus
- Geschäftsordnung einschließlich Bestimmungen über die Vermeidung jeglicher Interessenkonflikte sowie über die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz
- Mindestens eine jährliche Sitzung
- Prüfung aller Faktoren, die die Fortschritte bei Erreichen der Ziele des Programms beeinträchtigen

Grundsatz der Transparenz

- Veröffentlichung aller Unterlagen des BGA auf der Webseite der Verwaltungsbehörden
- Namentliche Nennung der Mitglieder der BGA





Aufgaben des Begleitausschusses

genehmigt

 Programmänderungen, Vereinfachte Kostenoptionen und nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, Methodik und Kriterien für die Projektauswahl, Abschließende Leistungsberichte, Bewertungsplan

untersucht

 Programmdurchführung und -leistung, Beitrag zu Herausforderungen im Zusammenhang mit Länderspezifischen Empfehlungen, Finanzinstrumente, Bewertung, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen, Vorhaben von strategischer Bedeutung, Grundlegende Voraussetzungen, Aufbau der Verwaltungskapazität, Beiträge und Übertragungen

spricht Empfehlungen aus

 an die VB – einschließlich Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Begünstigten





- Beschluss der Geschäftsordnung für den gemeinsamen BGA der Förderperiode 2021-2027 am 27.05.2021
 - unter dem Vorbehalt der Programmgenehmigungen für den EFRE und den ESF
- Anpassung der Geschäftsordnung in der Sitzung des BGA am 30.05.2022
 - Aufgaben des BGA im Zusammenhang mit einer Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie im Hinblick auf die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
 - Redaktionelle Änderungen
- Genehmigung der Programme
 - EFRE-Programm am 01.06.2022
 - ESF+-Programm am 09.06.2022





- Rückwirkende Konstituierung des BGA durch die Genehmigung der Programme
- Bestätigung der bisher gefassten Beschlüsse (1)

Datum	Beschluss
27.05.2021 TOP 7	Zustimmung zur Geschäftsordnung für den gemeinsamen BGA der Förderperiode 2021 – 2027 gemäß dem Beschlussvorschlag des Vorsitzenden.
30.05.2022 TOP 4	Zustimmung zur Änderung der Geschäftsordnung gemäß dem aktuellen Beschlussvorschlag des Vorsitzenden.





• Bestätigung der bisher gefassten Beschlüsse (2)

Datum	Beschluss
30.05.2022 TOP 11	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 1 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 11 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 14 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 2 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 3 im ESF+ werden genehmigt.





• Bestätigung der bisher gefassten Beschlüsse (3)

Datum	Beschluss
30.05.2022 TOP 11	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 4 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 5 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 6 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 7 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 8 im ESF+ werden genehmigt.





• Bestätigung der bisher gefassten Beschlüsse (4)

Datum	Beschluss
30.05.2022 TOP 11	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 9 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 10 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 12 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 13 im ESF+ werden genehmigt.
	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 15 im ESF+ werden genehmigt.





• Bestätigung der bisher gefassten Beschlüsse (5)

Datum	Beschluss
30.05.2022 TOP 11	Die Projektauswahlkriterien für das Förderinstrument 16 im ESF+ werden genehmigt.
30.05.2022 TOP 12	Die Ex-ante-Bewertung der KMU-Fonds IV wurde geprüft und ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder bestätigen nach der wirksamen Konstituierung des Berliner Begleitausschusses die von der Vorsitzenden vorgetragenen Beschlussfassungen aus den Sitzungen vom 27.05.2021 zu TOP 7 und vom 30.05.2022 zu TOP 4, 11 und 12.





Berücksichtigung ausgewählter grundlegender Voraussetzungen

1. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Kommission

Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der <u>Charta der Grund-rechte der Europäischen Union</u> sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:

- Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta
- Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Art. 69 Abs. 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta





Berücksichtigung ausgewählter grundlegender Voraussetzungen

2. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD)

Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCRPD; dies schließt Folgendes ein:

- Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.
- Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.
- Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.





Berücksichtigung ausgewählter grundlegender Voraussetzungen

- 1. Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Art. 69 Abs. 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta
- 2. Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.

Der EFRE-Verwaltungsbehörde und der ESF-Verwaltungsbehörde liegen im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse zu Fällen von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder mit der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Beschwerden wurden nicht eingereicht.





Vielen Dank.

BERLIN

